

VERWALTUNGSABSPRACHE

zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle
Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit

und

dem Minister für Bildung, Jugend und Sport der Französischen Republik

über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die
Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb
der deutschen Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
und des französischen Baccalauréat,
genannt Abibac



Auf der Grundlage des Abkommens vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat sind der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und der Bildungsminister der Französischen Republik zur Durchführung des Abkommens wie folgt übereingekommen.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Vorbereitung auf den französischsprachigen Prüfungsteil im Rahmen der Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife an den betroffenen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland wird in den drei Schuljahren vor der Prüfung durchgehend Unterricht im Fach Französisch sowie französischsprachiger Unterricht in den Fächern Geschichte und einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach in der Regel dreijährig, mindestens aber in den beiden letzten Jahren vor der Prüfung erteilt.
2. Zur Vorbereitung auf den deutschsprachigen Prüfungsteil im Rahmen der Baccalauréat-Prüfung an den betroffenen Schulen in der Französischen Republik wird in den Klassen Seconde, Première und Terminale durchgehend Unterricht im Fach Deutsch sowie deutschsprachiger Unterricht in den Fächern Geschichte und Geographie erteilt.
3. Die Anforderungen im Unterricht in den genannten Fächern richten sich nach den in gemeinsamer Absprache festgelegten Lehrplänen. Sie entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen der französischen Lehrpläne und der Lehrpläne der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Notwendige Anpassungen oder Veränderungen der Lehrpläne können gemäß Artikel 4 Nummer 4 des Abkommens vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vorgenommen werden.
4. Die Anweisungen und Lehrpläne für den Unterricht im Fach Deutsch in der Französischen Republik und den Unterricht im Fach Französisch in der Bundesrepublik Deutschland richten sich nach den jeweils für den Fremdsprachenunterricht geltenden allgemeinen Grundsätzen.

5. Die Lehrpläne für die Fächer Geschichte und Geographie beziehungsweise das weitere gesellschaftswissenschaftliche Fach enthalten Ziele und Themen, die für den Unterricht in diesen Fächern in der Bundesrepublik Deutschland und in der Französischen Republik gemeinsam gelten. Angesichts der Tatsache, dass der Unterricht in den verschiedenen gesellschaftswissenschaftlichen Fächern in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich organisiert ist, gehen beide Seiten davon aus, dass die Themenbereiche unterschiedlichen Fächern zugeordnet und in unterschiedlicher zeitlicher Abfolge behandelt werden können.

6. Für die Fächer Deutsch, Französisch und Geschichte, bei denen es eine eigene Prüfung gibt, wird eine binationale Kommission mit folgenden Aufgaben gemeinsam eingesetzt:
 - Formulierung von Empfehlungen an die zuständigen Behörden beider Länder betreffend die regelmäßige Aktualisierung der gesamten Anlagen zur Verwaltungsabsprache:
 - Anlage I Stundentafeln mit Wochenstundenzahlen des Bildungswegs zum gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat an den teilnehmenden Schulen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Französischen Republik
 - Anlage II Lehrpläne
 - Anlage III Kriterien für die Zuordnung der *enseignements de spécialité* des französischen Baccalauréat
 - Anlage IV Regelung der Berechnung der Durchschnittsnote für die Allgemeine Hochschulreife und der Zuerkennung eines Prädikats für das Baccalauréat
 - Anlage V Informationen über Hochschulzugangsregelungen sowie Ausbildungs- und Studiengänge in Verbindung mit dem Baccalauréat in Frankreich und der Allgemeinen Hochschulreife in der Bundesrepublik Deutschland
 - Anlage VI Verzeichnis der teilnehmenden Schulen,

 - Erstellung einer Bilanz am Ende des jeweiligen Abibac-Prüfungsdurchgangs
 - Formulierung von Empfehlungen für die Aufgabenstellungen sowie für die Bewertungs- und Korrekturkriterien.

Die binationale Kommission ist eine Unterkommission der deutsch-französischen Expertenkommission für die Zusammenarbeit im allgemeinbildenden Schulwesen und besteht aus jeweils drei deutschen und drei französischen Experten für jedes der drei

Fächer Deutsch, Französisch und Geschichte. Die Experten werden jeweils von den zuständigen Behörden beider Länder bestimmt.

7. Die Lehrpläne tragen den deutsch-französischen Übereinkünften zur Förderung der Partnersprache und zur Darstellung des Partnerlands Rechnung.
8. In Abstimmung der zuständigen Behörden kann in Ausnahmefällen die Prüfungsordnung modifiziert oder ausgesetzt werden, um flexibel auf Extremsituationen, die die ordnungsgemäße Durchführung der unterrichtlichen Vorbereitung auf die Prüfungen sowie der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen verhindern, reagieren zu können.

Abschnitt II Prüfungsordnung

A.

Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife zum gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat

- (1) An den Schulen, die in der Bundesrepublik Deutschland auf den gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat vorbereiten, können Schülerinnen und Schüler durch das erfolgreiche Bestehen eigener Prüfungen in französischer Sprache (in den Fächern Französisch, Geschichte und dem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach) in Verbindung mit der Allgemeinen Hochschulreife das französische Baccalauréat erlangen.

Die für den Erwerb des Baccalauréat verpflichtende mündliche Prüfung im Fach Französisch kann zudem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife gewertet werden.

- (2) Die Prüfungsordnungen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gelten unabhängig von der Prüfungsordnung des französischsprachigen Prüfungsteils zum Erwerb des französischen Baccalauréat.

Für den französischsprachigen Prüfungsteil gilt folgende Ordnung:

§ 1

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der die Bewertung
im Hinblick auf den Erwerb des Baccalauréat vornimmt

Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- (1) Die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter, die oder der von der zuständigen französischen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender des Baccalauréat-Prüfungsausschusses eingesetzt wird.
- (2) Die Lehrkräfte der Schule, die die Arbeiten in den Abibac-spezifischen Fächern korrigiert und benotet haben.

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine Fachlehrkraft führt das Protokoll.

Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Schule und eine von der zuständigen deutschen Behörde beauftragte Verantwortliche bzw. ein beauftragter Verantwortlicher können den Prüfungen beiwohnen.

§ 2

Prüfungsfächer, die im Hinblick auf den Erwerb des Baccalauréat bewertet werden

- (1) Die Fächer der Prüfung sind
 - a) Französisch (schriftlich, Gewichtungsfaktor 1),
 - b) Geschichte oder ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach (schriftlich oder mündlich, Gewichtungsfaktor 1).

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat entscheidet sich zu Beginn des Schuljahrs, in dem die Prüfung stattfindet, für das Fach Geschichte oder das weitere gesellschaftswissenschaftliche Fach als schriftliches oder mündliches Prüfungsfach. Die grundsätzliche Entscheidung zur Möglichkeit der Wahl der Option der mündlichen Prüfung und zu deren näheren Ausgestaltung im Fach Geschichte oder einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach trifft das einzelne Bundesland.
 - c) Die Leistungen in dem nicht für die schriftliche oder mündliche Prüfung gewählten Fach werden am Ende des letzten Schuljahrs mit einer Endnote bewertet (Gewichtungsfaktor 1).

- d) Das Fach der verpflichtenden mündlichen Prüfung ist Französisch (Gewichtungsfaktor 1).
- (2) Bei der Umrechnung der Noten in das französische Notensystem wird die zwischen beiden Ländern geltende Praxis angewandt.

§ 3

Prüfungstermin

- (1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden im zeitlichen Zusammenhang mit den Prüfungen zur Allgemeinen Hochschulreife statt.
- (2) Sobald der Zeitplan für die Prüfungen zur Allgemeinen Hochschulreife festgelegt ist, setzen die zuständigen deutschen Behörden das französische Bildungsministerium darüber in Kenntnis.
- (3) Nach Eingang dieser Mitteilung wird den zuständigen deutschen Behörden vom französischen Bildungsministerium die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter schriftlich benannt.

§ 4

Meldung der Schülerinnen und Schüler zur Prüfung

Die Schülerinnen und Schüler melden sich innerhalb der festgesetzten Frist bei der Verwaltung ihrer Schule zur Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) Folgende Aufgabentypen stehen zur Wahl:
- a) für das Fach Französisch
- Schreibaufgabe (Analyse einer literarischen Textgrundlage von maximal 1000 Wörtern; die Textlänge kann je nach Dichte und Komplexität nach unten davon abweichen, i. d. R. drei bis vier Arbeitsaufträge);

- Schreibaufgabe (Analyse einer nicht literarischen Textgrundlage von maximal 1000 Wörtern; die Textlänge kann je nach Dichte und Komplexität nach unten davon abweichen, i. d. R. drei bis vier Arbeitsaufträge);
 - weitere Aufgabentypen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.
- b) Für das Fach Geschichte oder das weitere gesellschaftswissenschaftliche Fach
- Analyse von Dokumenten mit untergliederter Arbeitsanweisung;
 - nicht materialgebundene Aufgabe (Aufsatz).
- (2) Den Prüfungsaufgaben sind die Erläuterungen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben werden, und die Hilfsmittel, die ihnen gegebenenfalls bei der Prüfung zur Verfügung gestellt werden, beizulegen.
In der Regel hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei jedem schriftlichen Prüfungsteil die Wahl zwischen mindestens zwei Prüfungsaufgaben.
- (3) Die zuständige deutsche Behörde bestimmt die Prüfungsaufgaben.
- (4) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den Fächern Französisch und Geschichte bzw. dem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach entspricht den jeweils für die Prüfungen zur Allgemeinen Hochschulreife vorgesehenen Regelungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6

Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife korrigiert und benotet.
- (2) Sodann werden die nach dem deutschen Notensystem erteilten Noten nach der zwischen beiden Ländern geltenden Praxis (vgl. §2 (3)) in das französische Notensystem umgerechnet.

§ 7

Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfungen

- (1) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen beruft die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu einer Konferenz ein.

- (2) Unter Leitung der oder des Beauftragten für den französischsprachigen Prüfungsteil nimmt der Prüfungsausschuss rechtzeitig Kenntnis von der Aufstellung der Kurs- und Klausurthemen und der in den beiden letzten Schuljahren behandelten Lektüren. Der oder dem Prüfungsbeauftragten wird rechtzeitig Gelegenheit gegeben, die für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife korrigierten und benoteten Prüfungsarbeiten durchzusehen und zu bewerten.

Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Noten für den Erwerb des Baccalauréat endgültig fest. Die Noten werden in das Verzeichnis der Prüfungsnoten eingetragen.

§ 8a

Verpflichtende mündliche Prüfung im Fach Französisch

- (1) Die mündliche Prüfung im Fach Französisch ist so zu gestalten, dass sie eine Urteilsbildung über den Leistungsstand der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sowohl im Hinblick auf die Anforderungen der Allgemeinen Hochschulreife als auch des Baccalauréat ermöglicht.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Französisch soll 30 Minuten nicht überschreiten. Ihr geht eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten voraus. Bei der Vorbereitung auf diese Prüfung ist die Benutzung eines einsprachigen französischen und/oder zweisprachigen deutsch-französischen/französisch-deutschen Wörterbuchs gestattet.
- (3) Die mündliche Prüfung im Fach Französisch umfasst zunächst einen Vortrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten über die von ihm/ihr vorbereitete Lösung der Prüfungsaufgabe. Der Prüfung wird ein kurzer literarischer oder nicht literarischer Text von je nach Dichte und Komplexität maximal 300 Wörtern zugrunde gelegt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, den Text zu verstehen, schrittweise zu analysieren, zu interpretieren und zu kommentieren. Der Vortrag kann durch Vorlesen eines Teils des Texts eingeleitet werden.
- (4) An den Vortrag schließt sich ein Gespräch mit der von der deutschen Seite bestellten Prüferin oder dem von der deutschen Seite bestellten Prüfer an. Es soll sichergestellt werden, dass die Aufgabenstellung erweitert oder vertieft und auch auf andere Gebiete des Fachs eingegangen wird. Die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil stellt ergänzende Fragen.

- (5) Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Note für den Erwerb des Baccalauréat nach dem französischen Notensystem fest.

§ 8b

Optionale mündliche Prüfung im Fach Geschichte oder in einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach

Im Fach Geschichte oder in einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach kann anstelle der schriftlichen Prüfung in diesem Fach eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Die optionale mündliche Prüfung entspricht den jeweils für die Prüfungen zur Allgemeinen Hochschulreife vorgesehenen Regelungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.

§ 9

Bewertung und Beratung der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Bewertung des französischsprachigen Prüfungsteils

Die in den Fächern des französischsprachigen Prüfungsteils erzielten Ergebnisse werden in ein gesondertes Notenverzeichnis eingetragen. Für die Berechnung der Durchschnittsnote erhält die Prüfung im Fach Französisch den Gewichtungsfaktor 2 (schriftlich: 1, mündlich: 1).

Das Ergebnis im Fach Geschichte oder dem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach (schriftliches oder mündliches Prüfungsfach) erhält den Gewichtungsfaktor 1. Das Ergebnis in dem nicht für die schriftliche oder mündliche Prüfung gewählten Fach gemäß § 2 (1) c) wird mit dem Gewichtungsfaktor 1 eingebracht.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat den französischsprachigen Prüfungsteil bestanden, wenn sie oder er eine Durchschnittsnote von mindestens 10/20 Punkten nach dem französischen Notensystem erzielt hat. Dabei sind in einem der zwei Prüfungsteile des Faches Französisch mindestens ausreichende Leistungen (10 von 20 Punkten) zu erreichen.

(2) Zuerkennung des Baccalauréat

Die Qualifikation des französischen Baccalauréat wird zuerkannt, wenn

- die Prüfungen zur Allgemeinen Hochschulreife insgesamt bestanden und
- die Anforderungen im französischsprachigen Prüfungsteil erfüllt sind.

(3) Zuerkennung der *enseignements de spécialité*

Es obliegt der zuständigen deutschen Behörde, die *enseignements de spécialité* des französischen Baccalauréat zu bestimmen, die dem Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers entsprechen kann.

(4) Zuerkennung eines Prädikats

Für die Zuerkennung eines Prädikats werden die Ergebnisse im französischsprachigen Prüfungsteil sowie Ergebnisse in anderen Fächern der Allgemeinen Hochschulreife berücksichtigt. Auf der Grundlage der Gesamtheit dieser Ergebnisse kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „très bien avec mention du jury“, „très bien“, „bien“, oder „assez bien“ vergeben.

§ 10

Bescheinigung über den Erwerb des Baccalauréat

Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die die Allgemeine Hochschulreife und mit dem Bestehen des französischsprachigen Prüfungsteils das Baccalauréat erlangt haben, erhalten zu ihrem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife eine vorläufige Bescheinigung nach dem beigefügten Muster.

Das endgültige Zeugnis wird dem Prüfling durch das Rektorat der Akademie Straßburg übersandt.

§ 11

Nachholtermin

Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen verhindert sind, sich zur Prüfung zu melden, beim regulären Prüfungstermin anwesend zu sein oder die Prüfung im vollen Umfang abzulegen, können die zuständigen Behörden einen Ersatztermin anberaumen.

(Muster in deutscher Übersetzung)

Ministerium für Erziehung

Vorläufige Bescheinigung
über den Erwerb des Baccalauréat

Prüfungstermin 20..

Der Vertreter des Ministers für Erziehung der Französischen Republik bescheinigt aufgrund des Ergebnisses des französischsprachigen Prüfungsteils, das er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Prüfungsausschusses festgestellt hat, und im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat sowie mit der Verwaltungsabsprache vom 22. Januar 2021 zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Jugend und Sport der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat, dass

Herr/Frau

geb. am in

am Ende des Schuljahrs 20../20.. den französischsprachigen Prüfungsteil

am

Gymnasium bestanden hat.

Durch das Zeugnis, das mit dem Datum vom den Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife bescheinigt, erlangt er/sie auch das französische Baccalauréat, spécialités, Prädikat

....., den

Die Rektorin/der Rektor des Akademie Straßburg

B.

Ordnung des deutschsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Baccalauréat-Prüfung zum gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife

- (1) An den Schulen, die in der Französischen Republik auf den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, können Schülerinnen und Schüler durch das erfolgreiche Bestehen eigener Prüfungen in deutscher Sprache (in den Fächern Deutsch, Geschichte oder Geographie) in Verbindung mit dem Baccalauréat die Allgemeine Hochschulreife erlangen.
Diese Prüfungen ersetzen die entsprechenden Prüfungen des Baccalauréat.
- (2) Die Baccalauréat-Prüfungsordnung in der Französischen Republik gilt unabhängig von der Prüfungsordnung des deutschsprachigen Prüfungsteils zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife.
- (3) Die Hauptunterschiede zur französischen Regelung bestehen in der Gestaltung der Lehrpläne und darin, dass die Aufgaben und Anweisungen auf Deutsch abgefasst sind und die Prüfungen vollständig auf Deutsch abgehalten werden.

Für den deutschsprachigen Prüfungsteil gilt folgende Ordnung:

§ 1

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der die Bewertung
im Hinblick auf den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife vornimmt

Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- (1) Die oder der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bestellte Beauftragte oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender des Prüfungsausschusses zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife für den deutschsprachigen Prüfungsteil,
- (2) die Lehrkräfte, die die Arbeiten in den spezifischen Fächern korrigiert und benotet haben.

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine Fachlehrkraft führt das Protokoll.

Eine von den zuständigen französischen Behörden beauftragte Verantwortliche oder ein von den französischen Behörden beauftragter Verantwortlicher kann den Prüfungen beiwohnen.

§ 2

Prüfungsfächer, die im Hinblick auf den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife bewertet werden

(1) Die Fächer der Prüfung sind

- a) Deutsch (Gewichtungsfaktor 1),
- b) Geschichte oder Geographie

Geschichte oder Geographie ist dann schriftliches Prüfungsfach, wenn dieses Fach *première partie* der schriftlichen Prüfung im Fach Histoire-Géographie ist (Gewichtungsfaktor 1). Das jeweils andere Fach wird für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife mit einer im Rahmen der *contrôle continu* der letzten Jahrgangsstufe ermittelten Note einbezogen (Gewichtungsfaktor 1).

- c) Das Fach der verpflichtenden mündlichen Prüfung ist Deutsch (Gewichtungsfaktor 1).

(2) Bei der Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem wird die zwischen beiden Ländern geltende Praxis angewandt.

§ 3

Prüfungstermin

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden im zeitlichen Zusammenhang mit der Baccalauréat-Prüfung statt.

(2) Sobald der Zeitplan für die französische Baccalauréat-Prüfung festgelegt ist, setzt die zuständige französische Behörde die zuständigen deutschen Behörden darüber in Kenntnis.

(3) Nach Eingang dieser Mitteilung wird der zuständigen französischen Behörde von der zuständigen deutschen Behörde der oder die Beauftragte für den deutschsprachigen Prüfungsteil schriftlich benannt.

§ 4

Meldung der Schülerinnen und Schüler zur Prüfung

Die Schülerinnen und Schüler melden sich innerhalb der festgesetzten Frist bei der Verwaltung ihrer Schule zur Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Folgende Aufgabentypen stehen zur Wahl:

- a) Für das Fach Deutsch
 - Analyse einer literarischen Textgrundlage von maximal 1000 Wörtern; die Textlänge kann je nach Dichte und Komplexität nach unten davon abweichen, drei bis vier Arbeitsaufträge;
 - Analyse einer nicht literarischen Textgrundlage von maximal 1000 Wörtern; die Textlänge kann je nach Dichte und Komplexität nach unten davon abweichen, drei bis vier Arbeitsaufträge);
 - weitere Aufgabentypen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.
- b) Für die Fächer Geschichte und Geographie entsprechen die Prüfungsaufgaben denjenigen des allgemeinen Baccalauréat.

(2) Den Prüfungsaufgaben sind die Erläuterungen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben werden, und die Hilfsmittel, die gegebenenfalls bei der Prüfung zur Verfügung gestellt werden, beizulegen.

In der Regel hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei jedem schriftlichen Prüfungsteil die Wahl zwischen zwei Prüfungsaufgaben.

(3) Die zuständige französische Behörde bestimmt die Prüfungsaufgaben.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen wird durch Erlass des Bildungsministers festgelegt.

§ 6

Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden zum Erwerb des Baccalauréat korrigiert und benotet.

- (2) Zusätzlich werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten zur Ermittlung der Note für den Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife von der zuständigen französischen Fachlehrkraft korrigiert und nach dem deutschen Notensystem bewertet.

§ 7

Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfungen

- (1) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen beruft die oder der Beauftragte für den deutschsprachigen Prüfungsteil die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu einer Konferenz ein.
- (2) Unter Leitung der oder des Beauftragten für den deutschsprachigen Prüfungsteil nimmt der Prüfungsausschuss rechtzeitig Kenntnis von der Aufstellung der Kurs- und Klausurthemen und der in den letzten beiden Schuljahren behandelten Lektüren. Der oder dem Prüfungsbeauftragten wird rechtzeitig Gelegenheit gegeben, die für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife korrigierten und benoteten Prüfungsarbeiten durchzusehen und zu bewerten.
- (3) Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt die oder der Beauftragte für den deutschsprachigen Prüfungsteil die Noten für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife endgültig fest. Die Noten werden in das Verzeichnis der Prüfungsnoten eingetragen.

§ 8

Mündliche Prüfung

- (1) Im Fach Deutsch wird zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife eine mündliche Prüfung abgelegt.
- (2) Diese Prüfung ist so zu gestalten, dass sie eine Urteilsbildung über den Leistungsstand der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sowohl im Hinblick auf die Anforderungen der Allgemeinen Hochschulreife ermöglicht.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Deutsch soll 30 Minuten nicht überschreiten. Ihr geht eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten voraus. Bei der Vorbereitung auf diese Prüfung ist die Benutzung eines einsprachigen deutschen und/oder eines zweisprachigen französisch-deutschen/deutsch-französischen Wörterbuchs gestattet.

- (4) Die mündliche Prüfung im Fach Deutsch umfasst zunächst einen Vortrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten über die von ihm oder ihr vorbereitete Lösung der Prüfungsaufgabe. Der Prüfung wird ein kurzer literarischer oder nicht literarischer Text zugrunde gelegt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, den Text zu verstehen, schrittweise zu analysieren, zu interpretieren und zu kommentieren. Der Vortrag kann durch Vorlesen eines Teils des Texts eingeleitet werden.
- (5) An den Vortrag schließt sich ein Gespräch mit der von der französischen Seite bestellten Prüferin oder dem bestellten Prüfer an. Es soll sichergestellt werden, dass die Aufgabenstellung erweitert oder vertieft und auch auf andere Gebiete des Fachs eingegangen wird. Die oder der Beauftragte für den deutschsprachigen Prüfungsteil stellt ergänzende Fragen.
- (6) Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt der oder die Beauftragte für den deutschsprachigen Prüfungsteil die Note für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nach dem deutschen Notensystem fest.

§ 9

Bewertung und Beratung der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Bewertung des deutschsprachigen Prüfungsteils

Die in den Fächern des deutschsprachigen Prüfungsteils erzielten Ergebnisse werden in ein gesondertes Notenverzeichnis eingetragen. Für die Berechnung der Durchschnittsnote werden die vier Prüfungsergebnisse gemäß § 2 Absätze 1 und 2 gewichtet.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat den deutschsprachigen Prüfungsteil bestanden, wenn er eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 (20 von 60 Punkten) nach dem deutschen Notensystem erzielt hat. Dabei sind in einem der zwei Prüfungsteile des Faches Deutsch mindestens ausreichende Leistungen (05 von 15 Punkten) zu erreichen.

(2) Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife

Die Allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt,

- wenn die Baccalauréat-Prüfung insgesamt bestanden ist und
- wenn die Anforderungen im deutschsprachigen Prüfungsteil erfüllt sind.

- (3) Festsetzung der auf der Bescheinigung über den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife anzugebenden Durchschnittsnote

Bei der Festsetzung der Durchschnittsnote werden die Ergebnisse im deutschsprachigen Prüfungsteil sowie Ergebnisse in anderen Fächern der Baccalauréat-Prüfung berücksichtigt. Auf der Bescheinigung über den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife werden die erzielte Durchschnittsnote sowie die KMK-Punktzahl (auf 900) angegeben.

§ 10

Bescheinigung über den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die das Baccalauréat und mit dem Bestehen des deutschsprachigen Prüfungsteils die Allgemeine Hochschulreife erlangt haben, erhalten zu ihrem Zeugnis des Baccalauréat eine Bescheinigung nach dem beigefügten Muster.

§ 11

Nachholtermin

Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen verhindert sind, sich zur Prüfung zu melden, beim regulären Prüfungstermin anwesend zu sein oder die Prüfung im vollen Umfang abzulegen, können die zuständigen Behörden einen oder ggf. mehrere Ersatztermine anberaumen.

Der oder die Prüfungsbeauftragte
der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland

Bescheinigung
über den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

Im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat sowie mit der Verwaltungsabgabe vom 22. Januar 2021 zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat hat

Herr/Frau
geb. am in
am Ende des Schuljahrs 20../20..
am Lycée
in den deutschsprachigen Prüfungsteil bestanden.

Die deutschsprachigen Prüfungen wurden auf der Grundlage der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland mit Beschluss vom 27. November 2020 genehmigten Prüfungsordnung durchgeführt.

Herr/Frau hat die Allgemeine Hochschulreife mit einer
Gesamtpunktzahl von von 900 KMK-Punkten erlangt.

Dies entspricht einer Durchschnittsnote von

Damit hat er/sie die Berechtigung zum Studium an allen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., den

Unterschrift

Diese Verwaltungsabsprache ersetzt die zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit mit dem Minister für Erziehung der Französischen Republik getroffene Verwaltungsabsprache vom 31. Mai 1994, zuletzt geändert am 11. Mai 2006, über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat.

Sie tritt am 22. Januar 2021 mit Wirkung für den Prüfungstermin 2021 in Kraft und kann durch Vereinbarung beider Seiten geändert werden.

Diese Verwaltungsabsprache wird in deutscher und französischer Sprache gleichlautend ausgefertigt.

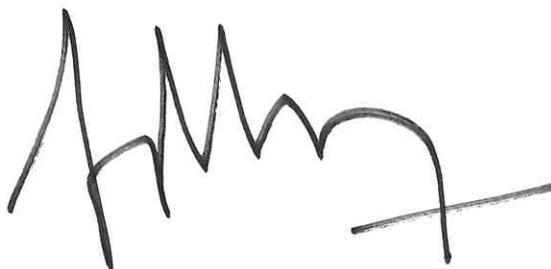
Düsseldorf , 22. Januar 2021

Der Bevollmächtigte
der Bundesrepublik Deutschland für
kulturelle Angelegenheiten im Rahmen
des Vertrags über die deutsch-
französische Zusammenarbeit

Der Minister für Bildung, Jugend
und Sport der Französischen Republik



Armin Laschet



Jean-Michel Blanquer